

Sitzungsprotokoll

über die öffentliche Sitzung des **Ausschusses für Vergabeangelegenheiten im Sozial- und Wohnungswesen, Gesundheitsangelegenheiten, Jugend und Sport** der Stadtgemeinde Oberndorf, welche am Dienstag, dem **1. Juni 2021**, um 19.00 Uhr in der SMS Oberndorf, Aula stattgefunden hat.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Obmann
2. Feststellungen im Zusammenhang mit dem Sitzungsprotokoll vom 14.10.2020
3. Spielplatzordnung 2021
4. Leinenpflichtverordnung 2021
5. Subventionsansuchen des Sozialen Netzwerks Oberndorf um Mietzuschuss für das Jahr 2021
6. Sonstige Subventionen
7. Allfälliges

Anwesende:

Stadtrat Dietmar Innerkofler
Stadträtin Carola Schößwender
Stadträtin Brigitte Neubauer
GV Nicole Höpflinger
GV Dr. Andreas Weiß
Stadtrat Tobias Pürcher
GV Mag.(FH) Hannes Danner
GV Stefan Stabl
Stadtrat Stefan Jäger

In beratender Funktion:

Bürgermeister Ing. Georg Djundja
GV Dominique Nunweiler
GV Josef Hagmüller, (Rsb)
GV Vitus Guido Maier

Entschuldigt abwesend:

Schriftführer: Michael Schick

Es war 1 Zuhörer anwesend.

Verlauf und Ergebnisse der Sitzung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Obmann

Obmann Dietmar Innerkofler begrüßt die Anwesenden und eröffnet um 19:01 Uhr die Sitzung des Ausschusses für Vergabeangelegenheiten im Sozial- und Wohnungswesen, Gesundheitsangelegenheiten sowie Jugend und Sport.

Die Einladung zur Sitzung mit der Tagesordnung wurde zeitgerecht und ordnungsgemäß zugestellt. Gegen die vorliegende Tagesordnung gibt es seitens der Ausschussmitglieder keine Einwendungen.

Der Ausschuss ist aufgrund der Anwesenheit von neun Ausschussmitgliedern beschlussfähig.

2. Feststellungen im Zusammenhang mit dem Sitzungsprotokoll vom 14.10.2020

Gegen das Protokoll der Sitzung vom 14.10.2020 wurden keine Einwendungen erhoben und gilt somit als genehmigt (§36 Abs. 4 der Salzburger Gemeindeordnung 2019 – GdO 2019, LGBl. 09/2020, i.d.g.F.).

3. Spielplatzordnung 2021

Amtsleiter Dr. Schäffer gibt einen Überblick zu den geänderten sowie ergänzten Punkten in der Spielplatzordnung, unter anderem auch aufgrund der neuen Freizeitsportanlage neben der Stadthalle.

Die geänderte Spielplatzordnung würde wie folgt lauten:

ortspolizeiliche Verordnung, mit welcher die Benützung der öffentlichen Spielplätze und Sportanlagen im Gemeindegebiet von Oberndorf bei Salzburg geregelt wird (Spielplatz- und Sportanlagenordnung 2021 – SpPI- u. SpoAO 2021),

beschlossen.

Aufgrund des Art. 118 Abs. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl. 1/1930, i.d.g.F., und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom _____ (TOP __) wird verordnet:

§ 1

Zweck der Spielplätze und Geltungsbereich

- (1) Zur freien Entfaltung des kindlichen Spieltriebs und der Förderung der körperlichen Betätigung aller Bevölkerungsgruppen stellt die Stadtgemeinde Oberndorf bei Salzburg der Öffentlichkeit Spielplätze und Sportanlagen zur Verfügung.
- (2) Diese dürfen nur nach Maßgabe der in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen benützt werden.

- (3) Diese Verordnung gilt für alle öffentlichen Spielplätze und Sportanlagen, welche von der Stadtgemeinde Oberndorf bei Salzburg verwaltet werden. Als öffentliche Spielplätze und Sportanlagen im Sinne des ersten Satzes gelten insbesondere
- a. der Spielplatz Bahnhofstraße
 - b. der Spielplatz Josef-Dietzinger-Straße
 - c. der Spielplatz Michael-Rottmayr-Straße
 - d. der Spielplatz Stille-Nacht-Platz
 - e. die Skateranlage bei der Sportmittelschule
 - f. der Bolzplatz Ziegelhaiden
 - g. der Bolzplatz im Schulzentrum Joseph-Mohr-Straße
 - h. der Motorikpark im Schulzentrum Joseph-Mohr-Straße
 - i. die Freizeitsportanlage neben der Stadthalle

§ 2

Nutzungszeiten

- (1) Die öffentlichen Spielplätze und Sportanlagen dürfen nur von 8.00 bis 21.00 Uhr verwendet werden.
- (2) Die Nutzungszeiten gemäß Abs. 1 gelten nicht für nach dem Salzburger Veranstaltungsgesetz angemeldete Veranstaltungen. Für diese gelten die veranstaltungspolizeilichen Vorschriften.

§ 3

Benutzung der Spielgeräte und baulichen Anlagen

- (1) Sämtliche Spielplätzen oder Sportanlagen zugeordnete Geräte sind sachgerecht und mit größtmöglicher Schonung zu behandeln.
- (2) Auf Spielplätzen und Sportanlagen dürfen nur solche privaten Geräte verwendet werden, die keine Schäden an den im öffentlichen Eigentum stehenden Spiel- bzw. Sportgeräten und baulichen Anlagen – wie Zäunen, Stangen, Geländern und dergleichen – befürchten lassen.

§ 4

Allgemeine Benutzungsregeln

- (1) Auf öffentlichen Spielplätzen und Sportanlagen ist insbesondere verboten:
 1. der Konsum alkoholhaltiger Getränke,
 2. das Rauchen,
 3. das Ablagern von Gegenständen aller Art,
 4. die Entsorgung von Abfällen (wie Papier, Gebinde und Verpackungsmaterial aller Art), mit Ausnahme der Entsorgung der am Spielplatz angefallenen Abfälle in den dazu bestimmten öffentlichen Abfallkörben,
 5. das Anlegen oder Unterhalten von Feuerstellen ohne schriftliche Zustimmung der Stadtgemeinde Oberndorf bei Salzburg,

6. die Inbetriebnahme von Kochgeräten,
 7. das Benutzen von Musikinstrumenten oder sonstigen lärm erzeugenden Gegenständen, wenn dadurch andere Spielplatzbenutzer oder Anrainer unzumutbar gestört werden,
 8. das Führen von Hunden,
 9. das Fahren, Halten und Parken mit Fahrzeugen aller Art ausgenommen Fahrräder jedoch einschließlich elektrisch betriebener Mini-Roller.
- (2) Das Verbot gemäß § 4 Abs. 1 Z 9 gilt nicht für Fahrzeuge des Bauhofs, mit welchen zu Pflege- oder Erhaltungszwecken auf dem Spielplatz gefahren, gehalten oder geparkt wird. Dasselbe gilt für Fahrzeuge von Unternehmen, die von der Stadtgemeinde mit Pflege- oder Erhaltungsarbeiten beauftragt wurden.

§ 5

Erklärung zur Verwaltungsübertretung

Wer die in den §§ 2, 4 enthaltenen Bestimmungen nicht einhält, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird gemäß § 9 Abs. 2 der Salzburger Gemeindeordnung 2019 – GdO 2019, LGBl. 9/2020, i.d.g.F., – unbeschadet weiterer zivilrechtlicher Folgen – von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 1.000,00 bestraft.

§ 6

In-Kraft-Treten und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Spielplatzordnung 2020 – SpPIO 2020 vom 11. Dezember 2020, D/13451/2019 A/3271/2019, außer Kraft.

Bürgermeister Ing. Georg Djundja ist der Meinung, dass bei §2 die Nutzungszeiten bis 20:00 Uhr ausreichend sind.

1. Vizebürgermeisterin Sabine Mayrhofer ist ebenfalls der Meinung, die Nutzungszeiten nur bis 20:00 Uhr zu beschließen, es gibt nämlich bereits jetzt schon Beschwerden von Anrainern.

GV Dr. Andreas Weiß findet auch, dass 20:00 Uhr ausreichend ist.

GV Vitus Guido Maier fragt, ob es eine Möglichkeit gibt, in den Ferien bis 21:00 Uhr, ansonsten bis 20:00 Uhr zu öffnen?

Bürgermeister Ing. Georg Djundja antwortet, dass es technisch möglich ist, da es die Verordnung hergibt. Jedoch wäre es von der Umsetzung her schwierig und auch aufgrund der Transparenz der Information und Verständlichkeit.

Stadtrat Dietmar Innerkofler schlägt vor, die Nutzungszeiten für heuer vorerst bis 20:00 Uhr zu beschließen.

Stadträtin Carola Schößwender schlägt vor, bezüglich des Lärms Präventionsmöglichkeiten zu überlegen zum Beispiel in welche Himmelsrichtung die größte Lärmbelästigung geht. Gerade jetzt am Anfang ist vermehrte Präsenz in der Kontrolle der Regeln und Einhaltung der Sauberkeit besonders wichtig, um auch die Bewohner:innen zufrieden zu stellen.

GV Ing. Peter Wimmer bestätigt als Anwohner den Lärm, vor allem für die Reihenhäuser in der Joseph-Mohr-Straße. Eine Öffnungszeit bis 21:00 Uhr kann er sich nicht vorstellen.

Bürgermeister Ing. Georg Djundja bedankt sich für die Wortmeldungen und ergänzt, dass bisher eine Beschwerde aufliegt, dem gegenüber stehen jedoch auch schon viele Glückwünsche seitens Eltern und Kinder.

Derzeit werden im Stadtamt die Möglichkeiten zu einer Schallreduzierung sowie die Ausdehnung des bestehenden Wachdienstes geprüft.

Obmann Dietmar Innerkofler stellt den **Antrag, die Abänderung der Spielplatz- und Sportanlagenordnung 2021 – lt. Beilage und mit der Nutzungszeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr - an die Gemeindevertretung zu empfehlen.**

Offene Abstimmung: 9 Ausschussmitglieder anwesend – 8 dafür, 1 Gegenstimme (GV Dr. Andreas Weiß)

4. Leinenpflichtverordnung 2021

Michael Schick erklärt, dass aufgrund von gesetzlichen Änderungen in der Hundehaltverordnung vom 6. Februar 2002, diese überarbeitet bzw. erneuert wurde – unter anderem gibt es das Landespolizeistrafgesetz nicht mehr.

Die neue Verordnung würde wie folgt lauten:

Verordnung, mit der eine Leinenpflicht für Hunde angeordnet wird (Leinenpflichtverordnung 2021 – LPVO 2021)

Aufgrund des § 17 Abs. 1 des Salzburger Landessicherheitsgesetzes – S.LSG, LGBl. 57/2009, i.d.g.F., und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom ____ (TOP ____) wird verordnet:

§ 1 Leinenpflicht

- (1) Im gesamten Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Oberndorf bei Salzburg sind Hunde außerhalb von Gebäuden und ausreichend eingefriedeten Grundflächen so an der Leine zu führen, dass jederzeit eine Beherrschung des Tieres gewährleistet ist.
- (2) Die Pflicht Hunde an der Leine zu führen gilt insbesondere auf Straßen, Plätzen, Gehwegen, in Parkanlagen, auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen sowie in frei zugänglichen Teilen von Höfen und Gärten.

§ 2 Allgemeine Ausnahbestimmung

Die Leinen- oder Maulkorbpflicht gilt nicht, wenn:

1. das Mitführen eines Hundes eine solche Beschränkung ausschließt (z.B. bei Hunden im Einsatz mit Sicherheitsorganen, Lawinensuchhunden, Jagdhunden, Assistenzhunden) oder
2. ein Nachweis mitgeführt wird, dass der Hund sich in einer Ausbildung zu einem so eingesetzten Hund befindet.

§ 3 Ausnahmen für bestimmte Hundehalter

- (1) Ein Hundehalter, der mit seinen Hunden der erweiterten Sachkunde entsprechende Ausbildungen absolviert hat, ist auf dessen Antrag von der Pflicht seine Hunde an der Leine zu führen auszunehmen. Im Antrag hat der Hundehalter seinen Namen und seinen Hauptwohnsitz sowie die Kennzeichnungsnummern (Chip-Nummern) der Hunde, für die er die Ausnahme beantragt, anzugeben.
- (2) Die Behörde hat für jede gewährte Ausnahme eine Bescheinigung auszustellen, aus der die Namen und Kennzeichnungsnummern der Hunde, für die die Ausnahme gewährt wurde, ersichtlich sind.
- (3) Die Bescheinigung oder der Bescheid, mit der die Ausnahme gewährt wurde, ist, sofern der Hund nicht trotzdem an der Leine geführt wird, bei jedem Ausführen eines von der Leinenpflicht ausgenommen Hundes mitzuführen.

§ 4 Verwaltungsübertretung

Zu widerhandlungen gegen die in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 26 Abs. 1 Z 4 S.LSG bestraft.

§ 5 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung treten außer Kraft:
 - a. die Hundehalterverordnung, beschlossen am 6. Februar 2002, kundgemacht am 8. Februar 2002, Zl. AP 101
 - b. die Ergänzung zur Hundehalterverordnung vom 8. Februar 2002, beschlossen am 13. März 2003, kundgemacht am 13. Juni 2003, Zl. AP 101

Bürgermeister Ing. Georg Djundja ergänzt, dass in der Immissionsschutzverordnung 2020 die Angelegenheiten bezüglich der Hundekotsackerl geregelt sind.

Mit Stand 01. Juni 2021 sind in Oberndorf 273 Hunde angemeldet und es wurden bisher 24 Hundetoiletten sowie 132 öffentliche Mülleimer im Stadtgebiet aufgestellt.

GV Dominique Nunweiler berichtet, dass bei der Müllsammelaktion der Grünen aufgefallen ist, dass sehr viele Hundekotsackerl achtlos in den Büschen usw. entsorgt wurden.

Stadtrat Stefan Jäger fragt bezüglich § 2 ob es denn auch eine Maulkorbpflicht gibt?

Amtsleiter Dr. Schäffer ergänzt, dass die Maulkorbpflicht im Grunde nur für einzelne Hunde gilt und bescheidmäßig vorgeschrieben werden könnte.

GV Vitus Guido Maier informiert, dass einige Hundetoiletten unter anderem am Damm schon stark verrostet sind. Weiters ist am unteren Treppelweg kein Mistkübel.

Stadträtin Carola Schößwender findet auch, dass bei der Verordnung die Maulkorbpflicht zu entfernen ist. Weiters wäre es eventuell sinnvoll, in dieser Verordnung einen Verweis auf die Immissionsschutzverordnung und Hundesteuerverordnung hinzuzufügen.

Ob dies möglich ist, wird im Amt geprüft.

Amtsleiter Dr. Gerhard Schäffer ergänzt, dass der untere Treppelweg kein offizieller Weg ist. Hier handelt es sich um keinen Gemeindegrund, außerdem geht es um Haftungsfragen und auch bei Hochwasser ist es problematisch.

Bürgermeister Ing. Djundja fügt hinzu, dass auf Wunsch beim Land nachgefragt wurde, ob am Treppelweg eine Aufhebung der Leinenpflicht erfolgen kann. Gemäß Antwort des Landes Salzburg, Abteilung 7 Wasser, vom 21.04.2021 wird auf die Vertragsvereinbarung verwiesen, wo der Treppelweg an der Salzach unentgeltlich der Stadtgemeinde Oberndorf zur Benutzung als Geh- und Radweg zur Verfügung gestellt wurde. Da in diesem Bereich ein erhebliches Radaufkommen vorherrscht, wird von diesem Vorhaben abgeraten. Weiters wird in diesem Bereich auf das Europaschutzgebiet hingewiesen.

Obmann Dietmar Innerkofler stellt den **Antrag, die Leinenpflichtverordnung 2021 mit den erwähnten Änderungen (§ 2 Maulkorbpflicht entfernen sowie einen Verweis an die Immissionsschutzverordnung 2020 und der Hundesteuerverordnung) an die Gemeindevertretung zu empfehlen.**

Offene Abstimmung: 9 Ausschussmitglieder anwesend – wird einstimmig empfohlen.

5. Subventionsansuchen des Sozialen Netzwerks Oberndorf um Mietzuschuss für das Jahr 2021

Bürgermeister Ing. Georg Djundja führt an, dass der Mietvertrag durch das Soziale Netzwerk Oberndorf gekündigt wurde und das Soziale Netzwerk per 01. Juli 2021 in eine andere Liegenschaft wechselt.

Es geht um einen Zuschuss in Höhe von € 2.700,00. Die Deckung muss noch geklärt werden. Weiters darf ergänzt werden, dass beim Projekt ISO die Fördergelder zu 50% vom Land und 50% von der Gemeinde aufgeteilt werden. Somit sollte auch mit dem Land nochmal Kontakt aufgenommen werden, ob diese zusätzlichen Projektkosten auch vom Land mitübernommen werden.

1. Vizebürgermeisterin Sabine Mayrhofer ergänzt, dass wenn irgendwo Gelder übrigbleiben, die Förderung wieder zurückbezahlt werden kann.

Weiters ist die Frage, ob die Mieteinnahmen budgetiert sind? - Dies wird seitens des Stadtamtes abgeklärt.

Bürgermeister Ing. Georg Djundja fügt hinzu, dass Förderungen nur ausbezahlt werden können, wenn offene Rechnungen vorher beglichen wurden.

1. Vizebürgermeisterin Sabine Mayrhofer erklärt, dass dies erst möglich ist, wenn vorher die Grundförderung der Gemeinde einlangt.

Obmann Dietmar Innerkofler stellt den **Antrag, Bürgermeister Ing. Georg Djundja zu beauftragen nochmals mit dem Land Salzburg in Kontakt zu treten um eine mögliche Förderung zu erhalten sowie die Subvention in Höhe von € 2.700,00 an die Gemeindevertretung zu empfehlen.**

Offene Abstimmung: 9 Ausschussmitglieder anwesend – wird einstimmig empfohlen.

6. Sonstige Subventionen

Verein	Subvention	1. Teilzahlung	2. Teilzahlung
OSK	€ 8.360,--	€ 3.000,--	€ 5.360,--
Tischtennis-Club	€ 1.210,--	€ 400,--	€ 810,--
Turnverein Oberndorf	€ 3.300,--	€ 1.200,--	€ 2.100,--
Tae Kwon Do Verein	€ 1.980,--	€ 700,--	€ 1.280,--
Schiclub Oberndorf	€ 3.575,--	€ 1.300,--	€ 2.275,--
Schachclub	€ 550,--	€ 200,--	€ 350,--
Pfadfinder Oberndorf	€ 4.000,--	€ 1.500,--	€ 2.500,--
Tennisclub Oberndorf	€ 3.000,--	€ 1.200,--	€ 1.800,--

Obmann Dietmar Innerkofler stellt den **Antrag, die Auszahlung des 1. Teilbetrages für das Jahr 2021 der oben angeführten Vereinssubventionen an die Gemeindevertretung zu empfehlen.**

Offene Abstimmung: 9 Ausschussmitglieder anwesend - wird einstimmig empfohlen.

Weiters liegt ein Ansuchen vom Klimabündnis Salzburg für den Mitgliedsbeitrag 2021 vor. Auf Basis von 5.818 EinwohnerInnen ist der Klimabündnisbeitrag € 1.453,02.

Obmann Dietmar Innerkofler stellt den **Antrag, die Auszahlung in Höhe von € 1.453,02 an das Klimabündnis Salzburg an die Gemeindevertretung zu empfehlen.**

Offene Abstimmung: 9 Ausschussmitglieder anwesend - wird einstimmig empfohlen.

Weiters liegt ein Ansuchen vom Pensionistenverband vor. Diese feiern heuer ihr 70-jähriges Bestehen. Um Unterstützung in Höhe von € 2.000,00 wird gebeten.

Bürgermeister Ing. Georg Djundja macht den Vorschlag, zum Jubiläum eine Subvention in Höhe von € 1.000,00 zu gewähren.

Obmann Dietmar Innerkofler stellt den **Antrag, die Auszahlung in Höhe von € 1.000,00 für das Jubiläum des Pensionistenverbandes an die Gemeindevertretung zu empfehlen.**

Offene Abstimmung: 9 Ausschussmitglieder anwesend - wird einstimmig empfohlen.

7. Allfälliges

1. Vizebürgermeisterin Sabine Mayrhofer fragt, ob vom ÖWD die Paracelsusstraße überwacht bzw. ob schon gestraft wird?

Bürgermeister Ing. Georg Djundja und Amtsleiter Dr. Gerhard Schäffer bejahen.

Bürgermeister Ing. Georg Djundja berichtet, dass nächstes Jahr mit der Stadt Oberndorf am Neckar das 40-Jahr-Jubiläum der Städtepartnerschaft ist. Das 30-Jahr-Jubiläum war in Oberndorf, das 40-Jahr-Jubiläum ist geplant in Oberndorf am Neckar zu feiern.

Weiters ist die Überlegung eine zweite Städtepartnerschaft einzugehen, und zwar mit der Stadtgemeinde Traismauer – Bezirk St. Pölten Land, Niederösterreich.

Die Stadtgemeinde Traismauer ist sehr ähnlich wie die Stadtgemeinde Oberndorf.

Sie hat 6.300 Einwohner und war auch sehr lange in der Erzdiözese Salzburg und hat unter anderem auch einen Stadtteil Namens Oberndorf.

Das Ziel sollte ein gegenseitiger Austausch mit einer Stadt sein, die ähnlich unserer Gemeinde ist, jedoch in einem anderen Bundesland liegt.

Weiters sollte man gegenseitig voneinander profitieren und es sollte auch nichts rechtlich Bindendes sein.

1. Vizebürgermeisterin Sabine Mayrhofer möchte vorher eine Fraktionsmeinung bilden, aber sieht nichts was dagegen spricht.

GV Dr. Andreas Weiß ist der Meinung, dass es innerhalb Österreichs eine gute Chance ist.

1. Vizebürgermeisterin Sabine Mayrhofer fragt, wie es mit den Bannerfahnen bezüglich dem Kunstprojekt anlässlich der 20-Jahr-Feier zur Stadterhebung aussieht?

Amtsleiter Dr. Gerhard Schäffer erklärt, dass die Beflaggung in der Brückenstraße seitens der Bezirksverwaltungsbehörde aufgrund von sicherheitstechnischen Gründen nicht genehmigt wurde. Das Ansuchen wurde dadurch wieder zurückgezogen.

Bürgermeister Ing. Georg Djundja ergänzt, dass es im Park keine Beflaggung geben wird das Ziel ist nun, eine Beflaggung am Damm zu machen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt Obmann Dietmar Innerkofler die öffentliche Sitzung um 20:17 Uhr.

Der Schriftführer:

gez. Michael Schick eh.

Der Obmann:

gez. Stadtrat Dietmar Innerkofler eh.